

# VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

<b>Jahrgang 2025</b>	<b>Ausgegeben am 18.12.2025</b>
<b>08. Verordnung</b>	<b>Hegeschauverordnung der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs für das Jagdjahr 2025</b>

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs hat am 18. Dezember 2025 aufgrund des § 85 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBI. 6500 i.V.m. §§ 27, 27a, 27b und 28 NÖ Jagdverordnung, LGBI 6500/1, verordnet:

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, mit der die Durchführung der öffentlichen Hegeschauen zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse im Jagdjahr 2025 für den gesamten Verwaltungsbezirk Scheibbs verordnet wird.**

## § 1

Die Erleger von der Abschussplanung unterliegenden trophäentragenden Schalenwildstücken – ausgenommen Muffelschafe und Gamskitze – sind verpflichtet, die präparierten (ausgekochten) Trophäen sowie die unten angeführten zur Altersbestimmung tauglichen Teile des Wildkörpers der Schalenwildstücke, welche sie im Verwaltungsbezirk Scheibbs erlegt haben, bei den vom NÖ Landesjagdverband zu veranstaltenden, unter § 2 angeführten Hegeschauen vorzulegen.

Die Vorlagepflicht besteht für die jeweiligen Jagdgebiete, in denen die Abschüsse im Jagdjahr 2025 getötigt wurden. Dies gilt auch für Fallwild.

Bei Geweihrägern, mit Ausnahme der Rehböcke, ist darüber hinaus der linke Unterkieferast vorzulegen.

Bei Rothirschen der Altersklassen I und II ist zusätzlich die Trophäe im ungekappten Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen.

Die Trophäen sind vom Erleger mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten ausgefüllten und unterschriebenen Trophäenanhängern zu versehen.

Trophäen von Fallwildstücken sind vom Jagdausübungsberichteten mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten ausgefüllten und unterschriebenen Trophäenanhängern zu versehen und vorzulegen.

Bei Trophäen, die durch den Bezirksjägermeister oder einer von ihm beauftragten Person beurteilt und vom Erleger ins Ausland verbracht wurden, sind die ausgefüllten und unterschriebenen Trophäenanhänger vorzulegen.

## § 2

### **Hegeschautermine finden statt:**

Für den Hegering Langau:

Ort: Glassalon der FV Neuhaus GmbH, 3294 Langau  
Tag 31.01.2026  
Eröffnung: 14:00 Uhr

Für den Hegering Wieselburg:

Ort: Gasthof Plank, 3250 Bodensdorf  
Tag: 14.02.2026  
Eröffnung: 14:00 Uhr

Für die Hegeringe St. Anton/J. und Puchenstuben:

Ort: Mehrzweckhalle, 3283 St. Anton  
Tag 14.02.2026  
Eröffnung: 19:00 Uhr

Für die Hegeringe Scheibbs und Oberndorf:

Ort: Mostheuriger Fenzl, 3270 Scheibbs  
Tag: 21.02.2026  
Eröffnung: 19:00 Uhr

Für den Hegering Göstling/Ybbs:

Ort: Pfarrkulturhaus, 3345 Göstling/Ybbs  
Tag: 28.02.2026  
Eröffnung: 14:00 Uhr

Für den Hegering Purgstall:

Ort: Gasthof Mostlandhof, 3251 Purgstall/Erlauf  
Tag: 28.02.2026  
Eröffnung: 19:00 Uhr

Für den Hegering Steinakirchen:

Ort: Gasthof Josefihof, 3262 Wang  
Tag: 07.03.2026  
Eröffnung: 14:00 Uhr

Für den Hegering Gaming:

Ort: Haus der Begegnung, 3292 Gaming  
Tag: 07.03.2026  
Eröffnung: 19:00 Uhr

Für den Hegering Gresten:

Ort: Pfarrheim, 3264 Gresten  
Tag: 14.03.2026  
Eröffnung: 14:00 Uhr

Für den Hegering Randegg:

Ort: Gasthaus Schleifauhof, 3263 Randegg  
Tag: 14.03.2026  
Eröffnung: 19:00 Uhr

Für den Hegering Lunz/See:

Ort: Gasthof Zellerhof, 3293 Lunz/See  
Tag: 21.03.2026  
Eröffnung: 19:00 Uhr

Die Termine und Zeiten für die Anlieferung und Bewertung der Trophäen werden von den Hegeringleitern bekanntgegeben.

### § 3

Die Hegeschauen sind gemäß § 27b NÖ Jagdverordnung durchzuführen.

Hierbei sind u.a. folgende Berichte zu erstatten:

- a) Bericht der Bewertungskommission
- b) Bericht des Bezirksjägermeisters
- c) Bericht des Behördenvertreters

### § 4

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,-- im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, bestraft.

### § 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und tritt nach Beendigung der zeitlich letzten Hegeschau außer Kraft.

**Der Bezirkshauptmann**

**Mag. Seper**

